

## Ergebnisprotokoll zur Sitzung des Verwaltungsausschusses

Donnerstag, 03.04.2025, 16:00 Uhr

Öffentlich

---

### zu 1      **Mitteilungen der Bürgermeisterin**

- Neue Mitarbeiter

Am 1. April haben drei neue Mitarbeiter bei der Stadt angefangen: Herr Kathan als Stadtbaumeister, Herr Schwille in der Stadtplanung und Herr Esslinger als Energiemanager.

- Name neue Sporthalle

Man sollte sich zügig einen Prozess für die Namensfindung überlegen, da momentan die Bestellung der Materialien laufe, u.a. für die Beschriftung. Die Fraktionen sollen sich Gedanken dazu machen, wie der Prozess aussehen könnte (z.B. Entscheidung im GR oder Bürgerbeteiligung).

- Gratulationen

BM Rist gratuliert StRat Funke zur Nominierung als Zweitkandidat für den Landtag.  
Ebenso gratuliert sie der Kämmerin, Frau Schubert, zum 30-jährigen Hausjubiläum.

**Dies wurde zur Kenntnis genommen.**

---

### zu 2      **Anhebung der Musikschulgebühren zum 01.10.2025** Vorlage: 040/2025

**Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 11 Ja-Stimmen):**

Die Musikschulgebühren werden zum 01.10.2025 angehoben.

Hierzu wird folgende Änderungssatzung erlassen:

### **S a t z u n g**

zur Änderung der Schulgebührensatzung vom 04.12.1974 zuletzt geändert am 22.11.2023.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 11.02.2020 i.V.m. den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der



Hauptfächer	15 Min.	20 Min.	25 Min.
Instrumentaler Einzelunterricht Kinder	48	56	64
Instrumentaler Einzelunterricht Erwachsene	62	79	96

Bigband	22 Euro
Reif für Musik	18 Euro
Klassenmusizieren Unterricht einmal pro Woche	21 Euro
Klassenmusizieren Unterricht zweimal pro Woche	32 Euro
Klassenmusizieren Erwachsene – zweimal pro Woche	40 Euro

Bereitstellungsgebühr für Klavier und Schlagzeug 1 Euro

Schnupperangebot: 1 x möglich

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	114 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	150 Euro

5-er Karte ab der 2. Karte

5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Kinder	140 Euro
5-er Karte (5 x 30 Min. Unterricht)	Erwachsene	185 Euro

Ensemble- und Ergänzungsfächer

(alle Ensembles ab 8 Personen sind für Schüler/innen der Musikschule in der Hauptfachgebühr enthalten)

Vokalensemble, Instrumentalensemble (bis 7 Personen)	30 Euro
Vokalensemble, Instrumentalensemble (ab 8 Personen)	17 Euro

1.3 Leihgebühr für Instrumente pro Monat:

	1. Jahr	ab 2. Jahr
a) Wert bis 500 Euro	8 Euro	12 Euro
b) Wert von 501-1.500 Euro	14 Euro	21 Euro
c) Wert über 1.500 Euro	22 Euro	32 Euro

Die Mangelinstrumente wie Tuba, Fagott, Oboe und Kontrabass sind für die ersten 3 Monate von vorstehenden Leihgebühren (nach a-c) befreit.

1.4. Aufnahmegebühr pro Schüler (einmalig) 13 Euro

Die Unterrichtsgebühr entsteht als Jahresschuld mit der Aufnahme in die Musikschule. Die Unterrichtsgebühren werden in monatlichen Abschlägen erhoben. Diese sind jeweils zum 15. des Monats fällig.

§ 3 ändert sich wie folgt:

## § 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft

---

zu 3 **Überprüfung und Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2025 und 2026**  
Vorlage: 045/2025

**Empfehlungsbeschluss (einstimmig beschlossen bei 11 Ja-Stimmen):**

1. Der dem Gemeinderat vorgelegten Gebührenkalkulation (Anlage 1, Stand März 2025) wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tettang beabsichtigt weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tettang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in den Jahren 2025 und 2026 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2025 und die Finanzplanung für das Jahr 2026 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 0,99 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.
6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	23,1 %
laufende Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %
laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. In den Jahren 2025 und 2026 erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 8 der Kalkulation):

### **Schmutzwasserbeseitigung**

#### **2025:**

Teilbetrag (53.101,54 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,  
Teilbetrag (120.000,00 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2023,

#### **2026:**

Restbetrag (53.101,54 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,  
Restbetrag (19.683,08 €) der Kostenüberdeckung des Jahres 2023,

### **Niederschlagswasserbeseitigung**

#### **2025:**

Teilbetrag (52.955,86 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,  
Teilbetrag (47.067,28 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2023,

#### **2026:**

Restbetrag (52.955,86 €) der Kostenüberdeckung des Kalkulationszeitraumes 2021/2022,  
Restbetrag (47.067,28 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2023.

9. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

### **Satzung**

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30.09.2020.

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8 Abs. 2,11,13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der

Gemeinderat der Stadt Tettang am 7.04.2025 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) beschlossen:

## **§ 43**

### **Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
ab dem 01.01.2025 € 2,46
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs.2 bis 5 gewichtete versiegelte Flächen  
ab dem 01.01.2025 € 0,32

## **§ 51**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt! Tettang, den 8.04.2025

Regine Rist, Bürgermeisterin

10. Die Änderungssatzung ist öffentlich bekannt zu machen.

11. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

## zu 4      **Mitteilungen und Anfragen**

- Neuer Friedhof

An den Bäumen auf dem Parkplatz am Neuen Friedhof sei Bauschutt abgelagert, wird aus der Mitte des Gremiums berichtet. Für das Überleben der Bäume sei dies sehr kontraproduktiv.

Die Verwaltung dankt für den Hinweis, man werde nachschauen. Sie gibt zusätzlich den Hinweis, dass es vor ein paar Jahren einen Beschluss gegeben habe, dass Fahrradständer am Neuen Friedhof installiert werden, dieser sei jedoch bisher nicht umgesetzt worden. Es seien dazu keine Mittel im Haushalt angemeldet, aber man habe sich nun für eine Minimallösung entschieden, die zeitnah umgesetzt werde.

- Linde-Areal

Man habe bereits in der letzten VA-Sitzung nach den vertraglichen Konditionen zum Linde-Areal gefragt, wird aus der Mitte des Gremiums erklärt. In den Unterlagen zu der gestrigen TA-Sitzung seien nur die Passagen aus dem Vertrag enthalten, die sich ändern, aber nicht der gesamte Vertrag.

Gestern im TA sei beschlossen worden, das Thema im Gemeinderat zu beraten, entgegnet die Verwaltung. Für die kommende Sitzung am 07.04. sei es zu kurzfristig, deshalb nehme man es auf die Tagesordnung der GR-Sitzung vom 21.05. Gerne werde man dort den Vertrag als Anlage beifügen. Das einzige, das sich im Vertrag ändern werde, sei die Frist für die Fertigstellung. Diese werde von 2027 auf 2029 geändert. Die Frist für den Baubeginn werde rausgenommen, da für die Stadt nur der Zeitpunkt der Fertigstellung maßgebend sei.

**Die Mitteilungen und Anfragen wurden zur Kenntnis genommen.**